

Bayerischer Handball-Verband

Finanzordnung

Stand: 01. Juli 2009

BAYERISCHER HANDBALL - VERBAND

Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze der Finanzverwaltung.....	4
§ 1 Organisatorischer Aufbau des Kassenwesens	4
§ 2 Haushaltsplan	4
II. Grundsätze für den Haushalt.....	4
§ 3 Gesamthaushalt, Teilhaushalte	4
§ 4 Haushaltsplan	4
§ 5 Haushaltsführung.....	4
§ 6 Haushaltsüberwachung	5
§ 7 Jahresabschluss	5
III. Rechnungswesen	6
§ 8 Rechte und Pflichten der Ressortverantwortlichen für das Rechnungswesen	6
§ 9 Kontenplan	6
§ 10 Belegführung und Rechnungslegung.....	6
§ 11 Zahlungsverkehr	6
IV. Kassenrevision.....	7
§ 12 Regelmäßige Kassenrevision	7
§ 13 Außerordentliche Kassenrevisionen	7
V. Kostenregelung	7
§ 14 Kostenträger	7
§ 15 Zulässige Kostenerstattung	8
§ 16 Berechnung der Tages- und Übernachtungsspesen	8
§ 17 Spesensätze	9
§ 18 Fahrtkosten.....	9
§ 19 Abrechnungsfristen.....	10
VI. Spielbeiträge	
Abgaben - Gebühren – Geldstrafen – Geldbußen – Kosten.....	10
§ 20 Allgemeines	10
§ 21 Spielbeiträge, Gebühren, Abgaben und Kosten.....	10
VII. Mahngebühren - Vollstreckung.....	11
§ 22 Mahngebühren.....	11
§ 23 Vollstreckung	11
VIII. Schlussbestimmungen	11
§ 24 Mitteilungspflicht, Ergänzende Bestimmungen	11
Anhang I.....	12
I. Spesen am Wohnort und bei Dienstreisen außerhalb des Wohnortes	12
II. Übernachtungsspesen.....	12
III. Wegstreckenentschädigung (km- Pauschale) und Mitnahmeentschädigung..	12
IV. Spesensätze und Wegstreckenentschädigung für Schiedsrichter	12
Anhang II.....	15
I. Spielbeiträge (alle in €)	15
II. Sonstige Gebühren.....	16

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und den Ordnungen nur die männliche Form eingesetzt.

Finanzordnung

I. Grundsätze der Finanzverwaltung

§ 1 Organisatorischer Aufbau des Kassenwesens

- (1) Für den BHV werden folgende Kassen geführt:
 - a) die Hauptkasse bei der Geschäftsstelle
 - b) die Bezirkskassen bei den Bezirken.
- (2) Die Errichtung weiterer Kassen ist unzulässig.
- (3) Die Kassen der Bezirke sind Unterkassen der Hauptkasse.
- (4) Alle Konten müssen unter der Bezeichnung „Bayerischer Handball-Verband e.V.“, gegebenenfalls mit einem Zusatz für die Bezeichnung des Bezirks, geführt werden.
- (5) Alle Bankkonten, die von den Bezirken geführt werden, sind dem Vizepräsidenten Finanzen zu benennen.

§ 2 Haushaltsplan

Grundlage zur Durchführung aller finanziellen Maßnahmen des BHV ist ein Haushaltsplan.

II. Grundsätze für den Haushalt

§ 3 Gesamthaushalt, Teilhaushalte

Für den BHV wird ein Gesamthaushalt für jedes Rechnungsjahr gebildet. Er setzt sich zusammen aus den Teilhaushalten für den Verband und die Bezirke.

§ 4 Haushaltsplan

- (1) Der Vizepräsident Finanzen für den BHV und die Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen für die Bezirke stellen für ihre im § 3 genannten Bereiche für jedes Rechnungsjahr den Entwurf des Haushaltsplanes auf.
- (2) Die Haushaltspläne der Bezirke werden von den Bezirksspielleitungen vorläufig genehmigt. Sie sind dem Vizepräsidenten Finanzen bis zum 15.02. eines Jahres vorzulegen
- (3) Auf deren Grundlage erstellt der Vizepräsident Finanzen den Gesamthaushaltsplan des Verbandes, der dem EV im Regelfall bis zum 15.03. eines Jahres zur Verabschiedung vorzulegen ist.

§ 5 Haushaltsführung

- (1) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Gesamtausgaben dürfen nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur im Verfahren nach Absatz 3 zulässig.
- (2) Überschreitung einzelner Ausgabeposten im Haushalt ist zulässig, wenn innerhalb des Gesamthaushalts ein Ausgleich möglich ist. Entsprechende Beschlüsse fasst das Präsidium bzw. die Bezirksspielleitung; letztere unterrichtet hiervon unverzüglich den Vizepräsidenten Finanzen.

- (3) Ist ein Ausgleich durch Verschiebung innerhalb des Gesamthaushalts nicht möglich, muss ein Nachtragshaushalt beschlossen werden. Dieser kann vom Präsidium bzw. den Bezirksspielleitungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gremiums beschlossen werden. Von entsprechenden Beschlüssen in den Bezirken ist der Vizepräsident Finanzen unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Ergibt sich ein Einnahmeüberschuss von 10 v.H., ist der Vizepräsident Finanzen unverzüglich zu unterrichten. Er kann Weisung erteilen, wie diese Mehreinnahmen verwendet werden sollen.
- (5) Der Vizepräsident Finanzen ist ermächtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung von Maßnahmen bis zur Verabschiedung des Haushalts Mittel in Höhe von bis zu 30 von Hundert des entsprechenden Etatansatzes freizugeben. Entsprechendes gilt für die Bezirke.
- (6) Nicht verbrauchte Haushaltsreste verfallen.

§ 6 Haushaltsüberwachung

- (1) Präsidium und Bezirksspielleitungen legen fest, welcher gewählte oder berufene Mitarbeiter die Verantwortung für die Ausgabetitel trägt (Ressortleiter). Diese haben laufend die Entwicklung der Ausgaben ihres Ressorts zu überwachen. Sie haben rechtzeitig das Präsidium oder die Bezirksspielleitung zu unterrichten, wenn zu erwarten ist, dass der Haushaltsansatz zur Deckung der Ausgaben nicht ausreicht.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen hat nach Abschluss eines jeden Vierteljahres, ausgenommen des letzten, den Ressortleitern die aktuellen Verkehrszahlen mitzuteilen. Entsprechendes gilt für die Bezirke.

§ 7 Jahresabschluss

- (1) Der Vizepräsident Finanzen hat den Abschluss, die Bilanz nebst Gewinn- u. Verlustrechnung und den Etatvergleich eines Geschäftsjahres so zu erstellen, dass die Prüfung durch die Kassenprüfer und die Beratung im Erweiterten Vorstand möglichst bei der EV-Sitzung im Frühjahr des dem Abschluss folgenden Jahres durchgeführt werden kann.
- (2) Für einen außerordentlichen VT gilt diese Regelung sinngemäß, wenn durch diesen das Ressort Finanzen betroffen ist.
- (3) Die Bezirke haben den Kassenbericht und eine Vermögensaufstellung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. jeden Jahres bis spätestens 15.02. des Folgejahres unaufgefordert, versehen mit dem Prüfvermerk der Kassenprüfer, an das Präsidium zu übersenden.
- (4) Die Bezirke übersenden spätestens 18 Monate nach Ende eines Haushaltsjahres alle Bücher und die Originalbelege, die Grundlage für Einnahmen oder Ausgaben bildeten, an die Geschäftsstelle des Verbands.

III. Rechnungswesen

§ 8 Rechte und Pflichten der Ressortverantwortlichen für das Rechnungswesen

- (1) Der Vizepräsident Finanzen leitet das Rechnungswesen. Er ist für den Zahlungsverkehr, die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Anordnungen des Vizepräsidenten Finanzen im Rahmen der Satzung und der FO sind für alle nachgeordneten Stellen verbindlich.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist ermächtigt, innerhalb der genehmigten Haushaltsansätze Zahlungen ohne Mitzeichnung anzuweisen. Das Präsidium darf hierzu einschränkende Beschlüsse fassen.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen hat Einspruch zu erheben gegen Beschlüsse
 - a) für die keine Deckung vorhanden ist;
 - b) die nicht im Haushalt vorgesehen sind;
 - c) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird;
 - d) durch die eine ordnungsgemäße Erfüllung anderer Aufgaben gefährdet wird.Der Einspruch hat bis zu einem weiteren Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung.
- (4) Im Falle der fortdauernden Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen wird vom Präsidium ein Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.
- (5) Das Präsidium kann Angestellte der Geschäftsstelle ermächtigen, in Einzelfällen über Zahlungsmittel zu verfügen. Hierzu erforderliche Regelungen erlässt das Präsidium.
- (6) Entsprechendes gilt für die Kassenführung der Bezirke. Die Bezirksspielleitungen sind ermächtigt, eine dem Absatz 5 entsprechende Regelungen zu beschließen. Solche Beschlüsse sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Kontenplan

Der Vizepräsident Finanzen legt den Kontenplan fest. Nach diesem ist von allen Kassen des Verbandes zu buchen.

§ 10 Belegführung und Rechnungslegung

- (1) Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Originalbeleg vorhanden sein, aus dem die notwendigen Einzelheiten über die Geldbewegung ersichtlich sind. Belege und Abrechnungen müssen vom Vizepräsident Finanzen auf ihre Richtigkeit überprüft und abgezeichnet sein. Das Präsidium kann hiermit einen Angestellten der Geschäftsstelle beauftragen. Entsprechendes gilt für die Bezirke.
- (2) Die Belege sind laufend zu buchen.

§ 11 Zahlungsverkehr

- (1) Zahlungen dürfen nur von den zuständigen Verwaltungsinstanzen oder von den Gerichten des Verbandes angeordnet werden.
- (2) Zahlungen dürfen nur von den Geschäftsstellen, vom Vizepräsidenten Finanzen bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen der Bezirke oder von vom

Vizepräsidenten Finanzen/den Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen beauftragten Personen entgegen genommen werden.

- (3) Bei allen Zahlungen ist von der die Anweisung vorbereitenden Stelle zu prüfen, ob Deckung vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Vizepräsident Finanzen/der Stellvertretende Vorsitzende Finanzen.

IV. Kassenrevision

§ 12 Regelmäßige Kassenrevision

- (1) Das Rechnungswesen des BHV ist umfassend durch eingehende Revisionen zu überwachen. Einer Anmeldung dieser Prüfungen bedarf es nicht.
- (2) Den Kassenprüfern, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten, ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge etc.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Prüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Präsidium innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist im 1. Quartal des folgenden Jahres der Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht festzuhalten. Die Prüfung des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses können gleichzeitig stattfinden. Aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer zur EV - Sitzung wird über die ordnungsgemäße Finanzverwaltung durch den Vizepräsidenten Finanzen durch Entlastung oder deren Verweigerung entschieden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Kassen der Bezirke.

§ 13 Außerordentliche Kassenrevisionen

- (1) Das Präsidium kann außerordentliche Prüfungen des Rechnungswesens und des Abschlusses veranlassen und auch amtlich bestellte Prüfer beauftragen.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, die Kassen der Bezirke zu prüfen oder mit Zustimmung des Präsidiums damit die Kassenprüfer des Verbandes zu beauftragen.

V. Kostenregelung

§ 14 Kostenträger

- (1) Der Verband trägt die Kosten:
 - a) des Verbandstages,
 - b) der Tagungen des EV,
 - c) des Verbandsjugendtages,
 - d) der Tagungen der Fachausschüsse auf Verbandsebene,
 - e) des Verbandsgerichtes und des Verbandssportgerichtes, soweit nicht durch Urteil oder Beschluss ein anderer Kostenträger bestimmt wird,
 - f) der Sitzungen des Präsidiums,
 - g) für Abordnungen von Mitgliedern des EV, sofern kein anderer Kostenträger bestimmt worden ist,

- h) der Lehrgänge des Verbands, sofern das Präsidium nicht Ausnahmen hiervon beschlossen hat oder Teilnehmergebühren festgelegt worden sind,
- i) der von ihm veranstalteten Auswahlspiele,
- j) der Geschäftsstelle des Verbandes,
- k) des Verwaltungsaufwands der EV-Mitglieder (ohne Bezirksvorsitzende), der Ressortleiter und sonstiger Mitarbeiter, die dem Präsidium zuzuordnen sind,
- l) für sonstige Ausgaben im Rahmen der Satzung und der gegebenen Vollmachten.

(2) Die Bezirke tragen die Kosten:

- a) der Sitzungen der Bezirksspielleitung (BSL) und der Fachausschüsse des Bezirks,
- b) des Bezirkssportgerichtes, sofern nicht durch Urteil oder Beschluss ein anderer Kostenträger bestimmt worden ist,
- c) für Abordnungen von Mitgliedern der BSL, sofern die Kosten nicht von anderen übernommen werden,
- d) die Bezirkslehrgänge, sofern nicht die BSL Ausnahmen beschlossen hat oder Teilnehmergebühren festgelegt worden sind,
- e) der von ihnen veranstalteten Auswahlspiele,
- f) ihrer Geschäftsstellen,
- g) des Verwaltungsaufwands der Mitglieder der BSL,
- h) für sonstige Ausgaben, im Rahmen der Satzung und der gegebenen Vollmachten,
- i) des Bezirkstages und des Bezirksjugendtages, ausgenommen die der Vereinsvertreter.

§ 15 Zulässige Kostenerstattung

- (1) Die nach Satzung zuständigen Organe genehmigen die Durchführung von Tagungen und Lehrgängen. Die Genehmigung kann von der Vorlage eines Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden. Sitzungen der Rechtsinstanzen in Rechtsfällen bedürfen keiner Genehmigung.
- (2) Alle nachgewiesenen notwendigen Auslagen der Mitarbeiter von Verwaltungs- und Rechtsorganen und von Fachausschüssen durch Teilnahme an Spielen, Sitzungen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen sind zu erstatten.
- (3) An Reisekosten sind zu vergüten:
 - a) Tagesspesen einschließlich Aufwandsentschädigungen am Ort;
 - b) Übernachtungsspesen;
 - c) Fahrtkosten sowie Nebenkosten;
- (4) Zu erstatten sind auch Auslagen für Porto, Telefon, Telefax, Bürobedarf u.a.m. Analog gilt dies auch für Spieler, SR und andere mit besonderem Auftrag für den Verband oder Bezirk tätige Personen.
- (5) Für Reisekostenabrechnungen mit dem Verband oder Bezirk dürfen nur die BHV – Staatsmittelabrechnungen verwendet werden. Dies gilt nicht für Abrechnungen, die von den Arbeitnehmern des Verbandes abgegeben werden.

§ 16 Berechnung der Tages- und Übernachtungsspesen

- (1) Die Tages- und Übernachtungsspesen werden durch Pauschalbeträge abgegolten.

- (2) Für die Dauer von Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen oder Spielen am Wohnort gilt die Zeit von Beginn bis Ende der Veranstaltung zuzüglich einer Stunde.
- (3) Die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort richtet sich nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung.
- (4) Dauert eine Dienstreise nur 24 Stunden oder weniger, ist für die Berechnung der Tagesspesen nur der zwischen Antritt und Ende der Dienstreise liegende Zeitraum maßgebend. Dies gilt nicht, wenn eine Übernachtung stattfindet. In diesem Fall ist unabhängig von der Gesamtdauer der Dienstreise von einer mehrtägigen Dienstreise mit getrennter Berechnung der für Tagesspesen maßgebenden Dauer auszugehen. Endet eine mehrtägige Dienstreise, ohne dass am letzten Tag eine Übernachtung stattfindet, nach 24.00 Uhr, fallen für den letzten Tag nur dann Tagesspesen an, wenn der Wohnort erst nach 06.00 Uhr erreicht wird.
- (5) Wird bei Übernachtungen der pauschale Satz für Übernachtungsspesen überschritten, so werden die tatsächlichen Kosten gegen Vorlage von Originalbelegen und nach Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Verwaltungs- oder Rechtsorgans voll erstattet.

§ 17 Spesensätze

Die Sätze für Aufwandsentschädigungen, Tagesspesen und pauschalen Übernachtungsspesen legt das Präsidium für ehrenamtliche Mitarbeiter fest (Anhang I). Für Arbeitnehmer des Verbandes gelten die jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätze.

§ 18 Fahrtkosten

- (1) Fahrten sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Vergütet wird grundsätzlich nur der Fahrpreis für die öffentlichen Verkehrsmittel. Über Ausnahmen entscheidet im Einzel- bzw. allgemeinen Fall das Präsidium bzw. die BSL für Mitglieder dieser Gremien, sonst der zuständige Ressortleiter. Bei Benutzung der Bahn werden der Fahrpreis der 2. Klasse zzgl. erforderlicher Zuschläge und die Zubringerkosten erstattet. Zumutbare Verbilligungen sind in Anspruch zu nehmen.
- (2) Fahrtkosten für die 1. Klasse, Liege- oder Schlafwagen und in Ausnahmefällen für das Flugzeug werden nur mit vorheriger Genehmigung des Präsidenten vergütet.
- (3) Die Benutzung eines PKW ist nur gestattet,
 - a) wenn dadurch die Reisekosten, die bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, nicht überschritten werden
 - b) wenn in einem bestimmten Bereich durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachweislich ein unzumutbarer Zeitverlust entsteht;
 - c) wenn mehrere Reiseziele angefahren werden müssen;
 - d) wenn der Ort der Veranstaltung nicht mit der Bahn zu erreichen ist.
 - e) wenn sonstige triftige Gründe vorliegen.
- (4) Die Kosten für die PKW-Benutzung werden durch Km-Pauschalen ersetzt. Diese legt das Präsidium fest, wobei die steuerlich zulässigen pauschalen Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen. Auf den Anhang I wird verwiesen. Wird eine Dienstreise ohne Genehmigung mit dem PKW vorgenommen, werden nur die nach Absatz 1 zulässigen Kosten erstattet.

- (5) Alle Fahrten, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden und nicht durch Abs. 3a) bis e) begründet sind, gehen zudem auf eigenes persönliches Risiko.

§ 19 Abrechnungsfristen

- (1) Dienstreisen müssen spätestens sechs Wochen nach deren Abschluss abgerechnet werden. Dies gilt nicht für Dienstreisen, die im Dezember vorgenommen werden; diese sind spätestens bis Ende Januar des folgenden Jahres abzurechnen. Werden diese Fristen versäumt, werden die Reisekosten vom Verband nicht mehr übernommen.
- (2) Die gleichen Fristen gelten für die Abrechnung von Vorschüssen, welche zur Abwicklung von Maßnahmen ausgereicht worden sind.

VI. Spielbeiträge - Abgaben - Gebühren – Geldstrafen – Geldbußen - Kosten

§ 20 Allgemeines

- (1) Spielbeiträge, Gebühren, Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen und Kosten werden von der zuständigen Verwaltungsinstanz oder dem Gericht festgesetzt. Sie werden über die Quartalsabrechnung in Rechnung gestellt. Die zutreffenden Sätze ergeben sich aus Anhang II.
- (2) Der Gesamtbetrag der Quartalsabrechnung wird mittels Bankeinzug vorgenommen. Vereinen, die nicht am Bankeinzugsverfahren des Verbandes oder der Bezirke teilnehmen, wird für den Mehraufwand eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Alle Zahlungen sind unter Angabe des Absenders, der Vereinsnummer und des Verwendungszweckes innerhalb von vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe zu leisten.

§ 21 Spielbeiträge, Gebühren, Abgaben und Kosten

- (1) An den BHV oder die Bezirke sind je nach Zuständigkeit für die einzelnen Ligen zu entrichten:
- a) Spielbeiträge und Gebühren für Spielverlegungsanträge,
 - b) von den Verwaltungsorganen oder den Spielleitenden Stellen festgesetzte Geldstrafen, Geldbußen und Kosten,
 - c) von den Rechtsinstanzen ausgesprochene Geldstrafen, Geldbußen und Kosten,
 - d) Gebühren und Kosten im Rechtsbehelfsverfahren,
 - e) Mahngebühren.
- (2) An den BHV sind zu entrichten:
- a) Gebühren für Spielausweise (Neuausstellung, Umschreibung, Zweitschrift, Freigabe einschließlich Freigabeverweigerung und Anforderung des Spielausweises beim bisherigen Verein, Datenpflege), zzgl. Porto;
 - b) die Kosten (Porto, Verpackung etc.) für Sendungen der Geschäftsstelle;
 - c) Gebühren für internationale Spiele;
 - d) Gebühren für Gnadengesuche;

- e) andere im Anhang festgelegte Gebühren.
- (3) An die Bezirke sind zu entrichten:
 - a) Abgaben für Hallenmieten lt. Festlegung der zuständigen Spielleitung;
 - b) Beiträge für den Betrieb und Unterhalt eigener Geschäftsstellen gem. der von der zuständigen Spielleitung innerhalb des vom EV vorgegebenen Rahmens getroffenen Festsetzung;
 - c) die Gebühren für nationale Freundschaftsspiele und Turniere.
- (4) Die Bezirke führen jährlich für jede zu den M-Spielen (Halle) gemeldete Mannschaft die vom Präsidium errechnete Mannschaftsumlage ab. Die Spielbeiträge, Kosten (Gebühren und Auslagen) und Abgaben setzen die zuständigen Spielleitungen fest, wobei sich die BSL innerhalb des vom EV vorgegebenen Rahmens zu halten haben.
- (5) Die Kosten für Drucksachen (Satzung, Ordnungen, Spielberichtsbogen, Formulare, usw.), Werbeartikel, Auszeichnungen u.a. legt das Verwaltungsorgan fest, bei dem die Aufwendungen hierfür entstehen. Dies gilt auch für die Teilnehmergebühren zu Lehrgängen und anderen Veranstaltungen.
- (6) Die zutreffenden Sätze ergeben sich aus Anhang II.

VII. Mahngebühren - Vollstreckung

§ 22 Mahngebühren

Mahngebühren einschließlich deren Höhe legen die zuständigen Verwaltungsorgane fest. Die zutreffenden Sätze ergeben sich aus Anhang II.

§ 23 Vollstreckung

Für die Vollstreckung der Gebühren, Spielbeiträge, Abgaben, Kosten etc. gelten die entsprechenden Regelungen in der Rechtsordnung sinngemäß.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Mitteilungspflicht, Ergänzende Bestimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind dem Vizepräsident Finanzen zur Kenntnis zu bringen. In allen Finanzangelegenheiten, die in der Satzung oder in den Ordnungen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.
- (2) Ergänzende Bestimmungen zu dieser Finanzordnung, die der verwaltungstechnischen Umsetzung dienen, kann der Vizepräsident Finanzen nach Zustimmung des Präsidiums erlassen.
- (3) Die Finanzordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Anhang I

I. Spesen am Wohnort und bei Dienstreisen außerhalb des Wohnortes

1. Tagesspesen

bei Abwesenheit von 24 Stunden	24,00 €
weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	12,00 €
weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	6,00 €

2. Abzüge bei unentgeltlicher Verpflegung

Werden am Tagungsort unentgeltliche Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, so werden die vollen Tagesspesen wie folgt gekürzt:

a) um 20% für ein Frühstück	4,80 €
b) um 35% für ein Mittagessen	8,40 €
c) um 35% für ein Abendessen	8,40 €
d) um 90% bei voller Verpflegung	21,60 €

II. Übernachtungsspesen

Pauschale je Nacht	17,00 €
--------------------	---------

Bei Genehmigung und laut Nachweis werden höhere tatsächliche Übernachtungskosten (ohne Frühstück) erstattet.

III. Wegstreckenentschädigung (km- Pauschale) und Mitnahmeentschädigung

1. für eigene PKW-Benutzung je km	0,27 €
2. Mitnahmeentschädigung je Person *) je km	0,03 €

*) Die Mitfahrerentschädigung gilt maximal für 3 Mitfahrer.

IV. Spesensätze für Schiedsrichter

1. Einzelspiele

Spesensätze

Bayernliga Frauen/Männer	38,00 €
Bayernliga Jugend	20,00 €
Landesliga Frauen/Männer	33,00 €
Landesliga Jugend	18,00 €
Bezirksoberliga Männer/Frauen	26,00 €

Bezirksliga/-klasse Frauen/Männer	18,00 €
Jugendspiele auf Bezirksebene	15,00 €
Pokalspiele auf Verbands--Ebene	33,00 €
Pokalspiele auf Bezirks-Ebene	23,00 €
Jugendspiele bzw. Jugendturniere auf Bayernebene (z.B. Bezirketurniere, Ländervergleichsspiele der Auswahlmannschaften, Länderpokalrunden, SHV-Sichtung) soweit nicht vom DHB, SHV vorgegeben.	Die Spiele werden wie Spiele der Bayernliga der Jugend bewertet. Für Turniere gilt Nr. 2.

Dazu kommt die Wegstreckenentschädigung gem. Absatz III.

2. Turnierspiele aller Art

Spielleitungsentschädigung nach folgender Berechnung:
Summe der geleiteten Spielzeit (Minuten) : 60 (Minuten) = x
x (gerundet auf die nächste volle Zahl) multipliziert mit dem Spesensatz für die höchstklassig beteiligte Mannschaft des ausrichtenden Vereins gem. Nr. 1.

Dazu kommt die Wegstreckenentschädigung gem. Absatz III.

3. Übernachtungsspesen

Siehe Abschnitt II

4. Teilnahmeentschädigung für neutrale Zeitnehmer und Sekretäre

Spiele der Regionalligen Männer (pro Person)	30,00 €
Spiele der Regionalligen Frauen und Jugend (pro Person)	25,00 €
Spiele auf BHV-Ebene und Spiele um die bayerische Jugendmeisterschaften (pro Person)	10,00 €

Dazu kommt die Wegstreckenentschädigung gemäß Absatz III bzw. die des SHV.

5. Teilnahmeentschädigung für Schiedsrichterbeobachter

BHV – Ebene	10,00 €
SHV-Ebene	30,00 €

Dazu kommt die Wegstreckenentschädigung gemäß Absatz III bzw. die des SHV.

Hinweis:

Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich!

Anhang II

I. Spielbeiträge (alle in €)

1. Alle im Verbandsgebiet handballspielenden Vereine, auch Gastvereine anderer Landesverbände, entrichten an den BHV oder die Bezirke Spielbeiträge. Der Spielbeitrag für die Spielrunde und je gemeldeter Mannschaft darf die nachstehenden Beträge nicht überschreiten. Dieser wird durch den BHV oder die Bezirke festgelegt.
2. Die Bezirke können sich innerhalb der vorgegebenen Höchstsätze frei bewegen.

Männer	Spielbeitrag
Bayernliga	305,00 €
Landesliga	250,00 €
Bezirksoberliga	höchst. 200,00 €
Bezirksliga	höchst. 150,00 €
Bezirksklasse	höchst. 100,00 €
untere Mannschaften (in eigenen Spielgruppen zusammengefasst)	höchst. 50,00 €
Frauen:	
Bayernliga	300,00 €
Landesliga	250,00 €
Bezirksoberliga	höchst. 200,00 €
Bezirksliga	höchst. 150,00 €
Bezirksklasse	höchst. 100,00 €
untere Mannschaften (in eigenen Spielgruppen zusammengefasst)	höchst. 50,00 €
Jugend:	
Bayernliga	60,00 €
Landesliga	50,00 €
Bezirksoberliga	höchst. 50,00 €
Bezirksliga	höchst. 25,00 €
Bezirksklasse	höchst. 25,00 €
Mini und E- Jugend	frei

3. Die Bezirke legen die Spielbeiträge für den Spielbetrieb Groß-/Kleinfeld fest. Diese dürfen aber höchstens die Hälfte der Spielbeiträge "Halle" betragen.
4. Nachträgliche Spielbeiträge bei Unterschreitung der Schiedsrichterpflichtzahl nach Anhang II zu § 39 der Spielordnung, Abschnitt III

pro fehlenden Schiedsrichter	25,00 €
im Wiederholungsfall im folgenden Spieljahr pro fehlenden Schiedsrichter	50,00 €
bei jedem weiteren Wiederholungsfall in direkter Reihenfolge pro fehlenden Schiedsrichter	100,00 €

5. Meldegeld für die Qualifikation zur Bayernliga und Landesliga der männlichen und der weiblichen A-, B- und C-Jugend

Meldegeld	60,00 €
-----------	---------

II. Sonstige Gebühren

1. **Internationale Freundschaftsspiele und Turniere zusätzlich DHB - Gebühr:**
(Hinweis: Die DHB-Gebühr beträgt derzeit 25,00 € Stand: 01.01.2002)

a) Inland

Bundesliga	Männer / Frauen	50,00 €
Regionalliga	Männer / Frauen	40,00 €
Bayernli- ga/Landesliga	Männer / Frauen	30,00 €
Bezirksoberligen/	Männer / Frauen	15,00 €
Bezirksligen/-klassen	Männer / Frauen	15,00 €
Jugend		frei

b) Ausland

Männer/Frauen	15,00 €
Jugend	Frei

Die Beträge sind gleichzeitig mit der Antragstellung auf Genehmigung nach § 7 Abs. 2 SpO und den Zusatzbestimmungen hierzu an den BHV zu entrichten. Die Höhe der Beträge zu a) und b) richtet sich nach der Ligazugehörigkeit der Heimmannschaft; bei Turnieren nach der Ligazugehörigkeit der teilnehmenden Mannschaft(en) des ausrichtenden Vereins.

2. Nationale Freundschaftsspiele und Turniere

Bundesliga	Männer/Frauen	50,00 €
Regionalligen	Männer/Frauen	40,00 €
Bayernligen	Männer/Frauen	30,00 €
Landesligen	Männer/Frauen	15,00 €
Bezirksoberligen	Männer/Frauen	höchstens 8,00 €
Bezirksligen	Männer/Frauen	höchstens 8,00 €
Bezirksklassen	Männer Frauen	höchstens 8,00 €
Jugend		frei

Die Beträge sind gleichzeitig mit der Meldung nach § 73 SpO an den Bezirk zu entrichten. Die Höhe der Beträge richtet sich nach der Ligazugehörigkeit der Heimmannschaft; bei Turnieren nach der Ligazugehörigkeit der teilnehmenden Mannschaft(en) des ausrichtenden Vereins.

3. Pokalspiele Männer und Frauen

Verbandsebene	15,00 € pro Spiel pro Mannschaft
Bezirksebene	10,00 € pro Spiel pro Mannschaft

4. Spielverlegungsanträge

Die Verlegungsgebühren gelten pro verlegtes Spiel. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Verlegungsgebühr verzichtet werden.

Oberligen (Bayernligen)		50,00 €
	bei ausschließlicher Hallenänderung ¹	25,00 €
Landesligen		50,00 €
	bei ausschließlicher Hallenänderung ¹ höchstens	25,00 €
Bezirksoberligen		40,00 €
	bei ausschließlicher Hallenänderung ¹ höchstens	20,00 €
Bezirksligen/-klassen		40,00 €
	bei ausschließlicher Hallenänderung ¹ höchstens	20,00 €

¹ Bei unverändertem Spieltag und unveränderter Anwurfzeit!

5. Gebühren für Spielausweise

a) Erstellen im Pass-on-line-Verfahren

Neuausstellung	Jugend	2,00 €/Spielausweis
Neuausstellung	Männer/Frauen	3,00 €/Spielausweis
Umschreibung : Jugend- zu Erwachsenenspielrecht		2,00 €/Spielausweis
Umschreibung: Vereinswechsel	Männer/Frauen/ Jugend	3,00 €/Spielausweis 2,00 €/Spielausweis
Zweitschriften	Männer/Frauen/ Jugend	3,00 €/Spielausweis 2,00 €/Spielausweis

zuzüglich Porto

b) Spielausweise – Erstellung im herkömmlichen Verfahren

Die Gebühren für alle Spielausweise, die im herkömmlichen Verfahren ausgestellt werden müssen, erhöhen sich gegenüber den o.a. Standardgebühren für die online-Ausstellung um jeweils 2,00€/Spielausweis.

Neuausstellung	Jugend	4,00 €/Spielausweis
Neuausstellung	Männer/Frauen	5,00 €/Spielausweis
Umschreibung : Jugend- zu Erwachsenenspielrecht		4,00 €/Spielausweis
Umschreibung: Doppelspielrecht § 19 SpO		4,00 €/Spielausweis

Umschreibung: Vereinswechsel	Männer/Frauen/ Jugend	5,00 €/Spielausweis 4,00 €/Spielausweis
Umschreibung: Bildung einer Spielgemeinschaft	Männer/Frauen/ Jugend	5,00 €/Spielausweis 4,00 €/Spielausweis
Zweitschriften	Männer/Frauen/ Jugend	5,00 €/Spielausweis 4,00 €/Spielausweis
Verbandswechsel		7,00 €/Spielausweis
Anfordern von Spielausweisen beim bisherigen Verein	Männer/Frauen/ Jugend	6,00 €/Spielausweis 5,00 €/Spielausweis

zuzüglich Porto

c) Datenpflege Spielausweise im schriftlichen Verfahren

Mit einer Quartalsabrechnung wird dem Verein ein Listenausdruck seiner gespeicherten Spielausweise übersandt. Der Verein hat die Möglichkeit innerhalb von zwei Monaten, die Spielausweise, die nicht mehr benötigt werden, zurückzuschicken. Diese werden von der Geschäftsstelle aus der Datei gelöscht.

Für jeden Spielausweis der im Spielbetrieb befindlichen Spieler (ausgenommen Spielausweise von Jugendlichen) hat der Verein 0,50 € pro Spielausweis zu bezahlen.

d) Spielausweise von Spielern, die älter als 18 Jahre sind

Spielausweise von Spielern, die älter als 18 Jahre sind (Stichtag 15.8. eines Jahres), werden unabhängig von einer noch bestehenden Jugendspielberechtigung, wie Spielausweise von Männern/Frauen mit 0,50 € berechnet.

6. Gnadengesuch

Gebühr für Gnadengesuch:..... 25,00 €

7. Ehrenzeichen

a) Verbandsehrenzeichen gem. § 4 Ehrenordnung – Urkunden gem. § 10 EO

Verbandsehrenzeichen in Bronze, Silber, Gold	10,00 €
Verbandsehrenzeichen mit Kranz	15,00 €
Urkunden	0,50 €

Dazu kommen die Kosten für Verpackung und Versand.

b) Verdienstnadel gem. § 5 EO – Verbandsehrennadel gem. § 6 EO

Verdienstnadel	10,00 €
Verbandsehrennadel	10,00 €

Dazu kommen die Kosten für Verpackung und Versand.

c) Ersatzbeschaffung

Für die Ersatzbeschaffung von Ehrenzeichen gelten gem. § 19 Ehrenordnung folgende Gebühren

Ehrungsabzeichen des BHV	Kosten der Originalbeschaffung
Ehrungsabzeichen des BLSV	Gebühren des BLSV

Ehrungsabzeichen des DHB	Gebühren des DHB
Urkunden gemäß § 10 Ehrenordnung	Kosten der Originalbeschaffung

Dazu kommen die Kosten für Verpackung und Versand sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8,00 €.

8. Verwaltungskostenpauschale/Überprüfen des Festspiels:

- a) Gebühr für die Erstellung eines Bescheides durch Spielleitende Stellen nach § 17 und § 25 Rechtsordnung (Verwaltungskostenpauschale) und für das Überprüfen des Festspiels:

Bayernligen/Landesligen	10,00 €
Bezirksoberligen	10,00 €
Bezirksligen	10,00 €
Bezirksklassen	5,00 €

- b) Daneben können anfallende Auslagen erhoben werden.
c) Bei positiver Überprüfung des Festspiels werden die Überprüfungsgebühren mit dem Bescheid direkt dem fehlbaren Verein belastet. Der Antrag stellende Verein erhält die Überprüfungsgebühr zurück erstattet.

9. Mahngebühren

Mahngebühren.....10,00 €

10. Mehraufwand bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren

Für den Mehraufwand bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 €/Quartal erhoben.

11. Gebühren und Vorschüsse bei Einlegen eines Rechtsbehelfs

Gebühren und Vorschüsse bei Einlegen eines Rechtsbehelfs bei den Rechtsinstanzen (Zusatzbestimmungen des BHV zu § 44 Rechtsordnung), Verwaltungskostenpauschalen:

- a) Gebühr bei Einlegen eines Rechtsbehelfs:

Verbandsgericht	200,00 €
Verbandssportgericht	100,00 €
Bezirkssportgerichte	50,00 €

- b) Vorschusszahlungen
Bei Rechtsbehelfen an das VSG und das VG ist zusätzlich ein Auslagenvorschuss von 75,00 € einzuzahlen.
- c) Gebühren und Auslagenvorschusszahlung bei Einlegen eines Rechtsbehelfs durch betroffene Personen:
aa) neben den in a) genannten Gebühren ist ein Auslagenvorschuss in Höhe von 75,00 € einzuzahlen
bb) Für Rechtsbehelfe, die bei dem VSG oder dem VG eingereicht werden, gelten die in a) und b) genannten Gebühren und Auslagenvorschüsse.
- d) Verwaltungskostenpauschalen
Neben den Gebühren und Auslagen werden durch die Rechtsinstanzen zusätzlich folgende

Verwaltungskostenpauschalen verrechnet:

Verbandsgericht	25,00 €
Verbandssportgericht	20,00 €
Bezirkssportgerichte	15,00 €

- c) Einspruchsgebühr bei Meisterschafts- und Pokalspielen in Turnierform.....15,00 €.

12. Verbandsbeiträge

- Die Verbandsbeiträge, insbesondere die Beiträge an Dachverbände werden auf die Vereine des BHV umgelegt.
- Das Präsidium stellt die Gesamtsumme dieser Beiträge fest und berechnet den Beitrag pro Verein.
- Grundlage für die Umlage ist die Zahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Erwachsenenmannschaften zum Stichtag 15. Oktober.

13. Beiträge für den Betrieb und den Unterhalt von Bezirksgeschäftsstellen

Beiträge für den Betrieb und den Unterhalt von Bezirksgeschäftsstellen höchstens 150,00 € je Verein pro Kalenderjahr.

14. Vereinsbeiträge für neutrale Schiedsrichter-Beobachtung

Bayernligen (Frauen und Männer)	100,00 € je Mannschaft/Spieljahr
Bayernligen (männliche A-Jugend)	50,00 € je Mannschaft/Spieljahr
Landesligen (Frauen und Männer)	75,00 € je Mannschaft/Spieljahr

15. Kosten für Funktionärs-/Schiedsrichterausweise

Herstellungskosten für Funktionärs-/Schiedsrichterausweise durch den BHV pro Ausweis 1,00 €

16. Gebühren für die Ausbildung von Übungsleitern und B-Trainern

- a) Übungsleiterausbildung:

Lehrgang Ü 1	75,00 €
Lehrgang Ü 2	75,00 €
Lehrgang Ü 3	100,00 €
Lehrgang Ü 4	100,00 €
Prüfungslehrgang	100,00 €

- b) B- Trainerausbildung

Lehrgang B 1	150,00 €
Lehrgang B 2	150,00 €
Lehrgang B 3	150,00 €
Prüfungslehrgang	100,00 €

Fortbildungsehrgang	150,00 €
---------------------	----------

17. Umsatzsteuer

In allen Fällen, in denen die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, kommt die gesetzliche Umsatzsteuer dazu.

Abkürzungen in der Satzung und den Ordnungen

ADR	-	Anti-Doping-Reglement	NADA	-	Nationale Anti Doping Agentur
BGB	-	Bürgerlicher Gesetzbuch	NOK	-	Nat. Olympisches Komitee
BHV	-	Bayerischer Handball-Verband	RO	-	Rechtsordnung
BJA	-	Bezirksjugendausschuss	SG	-	Spielgemeinschaft
BJT	-	Bezirksjugendtag	SHV	-	Süddeutscher Handballverband
BLSV	-	Bayerischer Landessportverband	SpO	-	Spielordnung
BSA	-	Bezirksschiedsrichterausschuss	SR	-	Schiedsrichter
BSG	-	Bezirkssportgericht	SRO	-	Schiedsrichterordnung
BSJ	-	Bayerische Sportjugend	UE	-	Unterrichtseinheit
BSL	-	Bezirksspielleitung	VG	-	Verbandsgericht
BSLW	-	Bezirksschiedsrichterlehrwart	VJA	-	Verbandsjugendausschuss
BSW	-	Bezirksschiedsrichterwart	VJT	-	Verbandsjugendtag
BT	-	Bezirkstag	VP	-	Vizepräsident
BV	-	Bezirksvorsitzender	VSA	-	Verbandsschiedsrichterausschuss
DHB	-	Deutscher Handball-Bund			
DHJ	-	Deutsche Handball-Jugend	VSG	-	Verbandssportgericht
DSB	-	Deutscher Sportbund	VSLW	-	Verbandsschiedsrichterlehrwart
DSJ	-	Deutsche Sportjugend	VSO	-	Verbandsschiedsrichterobmann
EDV	-	Elektronische Datenverarbeitung	VSW	-	Verbandsschiedsrichterwart
EHF	-	Europ. Handball Föderation	VT	-	Verbandstag
EO	-	Ehrenordnung	ZB	-	Zusatzbestimmung
EstG	-	Einkommensteuergesetz			
EU	-	Europäische Union			
EV	-	Erweiterter Vorstand			
FO	-	Finanzordnung			
IHF	-	Intern. Handball Federation			
IHR	-	Internationale Handballregeln			
IOC	-	Intern. Olympisches Komitee			
JO	-	Jugendordnung			
LL	-	Landesliga			